



- Surfbretter sind auch „Kleinfahrzeuge“ i. S. d. Binnenschiffahrtsstraßenordnung. Das bedeutet u. a., dass sie dort der „Großschiffahrt“ (Fahrzeuge über 20 m Länge) in jedem Fall ausweichen müssen.
- Darüber hinaus wird den Surfern zu ihrer eigenen Sicherheit empfohlen, die Fahrrinne möglichst zu meiden bzw. auf dem kürzesten Weg zu queren.

Verstöße gegen alle genannten Regeln stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Für Wassermotorräder und andere auf dem Wasser gezogene Sportgeräte gelten besondere Vorschriften.

Hamburger Hafen:

Im gesamten Hamburger Hafen und den Randgebieten (Alster und Bille mit Kanälen und Fleeten, Dove-Elbe u. a. m.) ist das Wasserskilaufen sowie das Segel- und Kitesurfen ausnahmslos verboten!

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Beamten des

Wasserschutzpolizeikommissariats 1 (WSPK 1) Waltersshof

Waltershofer Damm 1
21129 Hamburg
Tel.: 040 4286-65110/-65111/-65112
Fax: 040 4286-65119
E-Mail: wspk1@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariats 2 (WSPK 2) Steinwerder

Roßdamm 10
20457 Hamburg
Tel.: 040 4286-65210/-65211/-65212
Fax: 040 4286-65219
E-Mail: wspk2@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariats 3 (WSPK 3) Harburg

Am Überwinterungshafen 1
21079 Hamburg
Tel.: 040 4286-65310/-65311/-65312
Fax: 040 4286-65319
E-Mail: wspk3@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeireviere 4 (WSPR 4) Cuxhaven

Präsident-Herwig-Straße 36
27472 Cuxhaven
Tel.: 04721 745930
Fax.: 04721 745931
E-Mail: wspr4@polizei.hamburg.de

gern zur Verfügung.



Wasserskilaufen

Für das **Wasserskilaufen auf der Elbe und im Hamburger Hafen** gelten folgende Vorschriften:

Auf der **Seeschiffahrtsstraße Elbe** (unterhalb Tinsdal/Wittenbergen) und den **Nebenflüssen der Elbe** ist das Wasserskilaufen **im Fahrwasser** mit Ausnahme der bekannten oder durch Sichtzeichen B.5. d. Anl. 1 der Seeschiffahrtsstraßenverordnung (SeeSchStrO) freigegebenen Wasserflächen **verboten**.

Als **zum Wasserskifahren freigegeben** sind bekannt gemacht:

- Lühesander Süderelbe zwischen Tonnen LS 5 und LS 11
- Hahnhöfer Nebelbe zwischen Tonnen HN 5 und HN 15

Außerhalb des Fahrwassers ist das **Wasserskilaufen** (und Segelsurfen – siehe unten) grundsätzlich überall erlaubt, außer auf den bekannt gemachten Wasserflächen. Dies sind alle Bereiche näher als 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlege- und Liegestellen sowie auf Reedeflächen.

Sonstige **Verhaltens-, Fahr- und Ausweichregeln** für Führer von Zugbooten und Segelsurfer **im Seeschiffahrtsbereich** (§ 31 SeeSchStrO):

- Die Führer von Zugbooten der Wasserskiläufer und Segelsurfer haben allen anderen Fahrzeugen auszuweichen. Beim Ausweichen untereinander sind die Kollisionsverhütungsregeln zu beachten.
- Bei der Begegnung mit anderen Fahrzeugen, Wassermotorrädern, Kite- und Segelsurfern haben sich die Wasserskiläufer im Kielwasser ihres Zugbootes zu halten.
- Bei Nacht, verminderter Sicht und zu bestimmten Zeiten, die ggf. gesondert bekannt gemacht werden, ist das Wasserskilaufen generell verboten.

Auf der **Binnenschiffahrtsstraße Elbe** (Elbe oberhalb von Oortkaten) ist das Wasserskilaufen nur auf den dafür frei gegebenen Wasserflächen erlaubt! Diese sind an ihrem Anfang und Ende durch eine blaue Tafel mit weißem stilisiertem Wasserskiläufer (Sichtzeichen E.17, Anl. 7 Binnenschiffahrtsstraßenverordnung – BinSchStrO) gekennzeichnet. An den Tafeln angebrachte weiße Dreiecke weisen mit der Spitze in die freigegebene Richtung. Auf der **Binnenschiffahrtsstraße Elbe** zwischen Schnackenburg (Elb-km 472) und der oberen Grenze des Hamburger Hafens bei Oortkaten (Elb-km 607,5) sind folgende Flächen bzw. Strecken für das **Wasserskilaufen freigegeben** (Angaben in Stromkilometern):

- km 487,20 bis 489,20 (oberhalb / unterhalb Vietze)*
- km 525,20 bis 527,50 (unterhalb Hitzacker)*
- km 533,50 bis 535,50 (oberhalb Neu-Darchau)*
- km 552,30 bis 554,00 (unterhalb Bleckede)*
- km 563,50 bis 566,00 (unterhalb Barförde)*

* jeweils am linken Ufer zwischen der Verbindungslinie der Buhnenköpfe und einer Linie, die parallel dazu 100 m weiter im Strom verläuft.

- km 566,50 bis 568,85 (oberhalb Lauenburg, nur re. Stromseite)
- km 584,00 bis 585,00 (oberhalb Wehr Geesthacht; re. Stromseite, 100 m parallel Deckwerk)
- km 586,20 bis 587,50 (unterhalb Wehr Geesthacht)

Der **Wehrbereich** ober- und unterhalb des Geesthachter Wehrs ist **gesperrt; hier besteht Lebensgefahr!**

- km 600,00 bis 603,00 (unterhalb Hoopte bis Fliegenberg)

Sonstige **Verhaltens-, Fahr- und Ausweichregeln** für Führer von Zugbooten und Segelsurfer im **Binnenschiffahrtsbereich** (§§ 1. u. 3. der Verordnung über das Wasserskilaufen auf Binnenschiffahrtsstraßen, Auszug):

- Bei der Vorbeifahrt sind Beschädigungen vom Ufer, von Bauwerken, schwimmenden und festen Anlagen und Schiffsfahrtszeichen zu vermeiden sowie besondere Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer und Personen im Wasser (z.B. Schwimmer) zu nehmen (Behinderung und Belästigung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar).
- Jede Gefährdung hat zu unterbleiben.
- Dementsprechend ist die Geschwindigkeit einzurichten und ein ausreichend weiter Abstand (mind. 10 m) einzuhalten.
- Die Wasserskiläufer haben sich im Kielwasser ihres Zugbootes zu halten.
- Auf der Binnenschiffahrtsstraße Elbe muss das Zugboot außer mit dem Bootsführer mit noch einer zweiten geeigneten Person besetzt sein, die den Wasserskiläufer und die von ihm zu durchfahrende Strecke zu beobachten hat.
- Zur Nachtzeit, bei verminderter Sicht und ggf. zu bestimmten Zeiten, die auf Zusatzschildern zu dem Tafelzeichen E.17 (s. § 1, Abs. 1 Nr. 2 Wasserskiverordnung) genannten Tafeln angegeben sind, ist das Wasserskilaufen verboten.

Für den **See- und Binnenschiffahrtsbereich** gilt:

Führer von Zugbooten müssen im Besitz eines Führerscheins nach der für das jeweilige Fahrtgebiet geltenden Sportbootführerscheinverordnung sein oder über einen als gleichwertig anerkannten Befähigungsnachweis verfügen.

Segelsurfen/Kitesurfen

Für das Segel- und Kitesurfen gelten folgende Vorschriften:

Auf der **Seeschiffahrtsstraße Elbe** (unterhalb Tinsdal/Wittenbergen, km 639) und den Nebenflüssen der Elbe ist das Segel- und Kitesurfen **im Fahrwasser grundsätzlich verboten**, es sei denn, bestimmte Wasserflächen sind ausdrücklich durch Bekanntmachung dafür freigegeben.

Als **zum Segel- und Kitesurfen freigegeben** ist bekannt gemacht:

- Haseldorfer Binnenelbe zwischen der Verbindungslinie des roten Dalbens auf dem Kopf des Leitdamms zur Pinnaumündung mit der Tonne PN 20 und der Einmündung des Dwarlocks
- Lühesander Süderelbe zwischen den Tonnen LS 5 und LS 11
- Hahnhöfer Nebelbe zwischen den Tonnen HN 5 und HN 15

Außerhalb des Fahrwassers ist das Segel- und Kitesurfen (und Wasserskilaufen - s.o.) grundsätzlich überall erlaubt, außer auf den bekannt gemachten Wasserflächen. Dies sind alle Bereiche näher als 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlege- und Liegestellen sowie auf den Reedeflächen.

Segelsurfen ist ein herrlicher Sport. Bedenken Sie aber, dass selbst geübte Surfer bei Wendemanövern und böigem Wind öfter als ihnen lieb ist, von ihrem Gerät „absteigen“ müssen. Auf einer viel befahrenen Wasserstraße mit starker Strömung wie der Elbe ist dies nicht immer ungefährlich. Deshalb sollte – ungeachtet der oben genannten Regelungen – auch **nur dort** gesurft werden, wo die **Strömung gering** ist und **wenig Verkehr** herrscht.

Auf der **Binnenschiffahrtsstraße Elbe** (oberhalb Oortkaten, km 607,5) ist das Segelsurfen zur Zeit nicht speziell geregelt und somit grundsätzlich überall erlaubt. Das Kitesurfen ist nur auf den durch Tafelzeichen gekennzeichneten freigegebenen Wasserflächen erlaubt.

Sonstige Verhaltensregelungen und Empfehlungen für Surfer im **See- und Binnenschiffahrtsbereich**:

- Zur Nachtzeit und bei verminderter Sicht ist das Surfen generell verboten
- Surfer müssen sich, wenn das Fahrwasser nicht benutzt werden darf, deutlich außerhalb des Fahrwassers halten. Zu ihrer eigenen Sicherheit sollten sie dieses Gebot unbedingt beachten. Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich vorgeschrieben, braucht dabei eine bestimmte Stromseite oder Fahrtrichtung nicht eingehalten werden.
- Surfbretter sind „Fahrzeuge unter Segeln“ im Sinne der Verkehrsvorschriften. Insofern gelten die Fahr- und Ausweichregeln sowie die Grundregeln über das Verhalten im Verkehr uneingeschränkt auch für die Surfer.